

Zur Reform der Gemeindesteuern.

Von Dr. Gachenburg (Mannheim).

Das Reich braucht direkte Steuern. Es nimmt sie für sich trotz des Widerspruchs der Einzelstaaten. Auch die Mehreinkommenssteuer ist eine Besteuerung des Einkommens. Es hilft nichts, die Augen dagegen schließen zu wollen. Zunächst wirkt die Gesetzgebung der Einzelstaaten auf das Reich zurück. Die Einkommensberechnung jener ist für diese maßgebend. Es kann aber nicht ausbleiben, daß das Reich auch hier die Einzelstaaten beeinflusst. Das verlangt die Gerechtigkeit in der Verteilung der Steuerlast. Man kann nicht die gleiche Steuer nach verschiedenen Grundsätzen berechnen. Es kann nicht etwas in einem Bundesstaate als Einkommen gelten, im andern nicht. Dann aber werden diese Folgen sich auch für die Gemeindesteuern bemerkbar machen. Freilich nicht unmittelbar wie bei der Staatssteuer. Aber je stärker der Steuerdruck von Reich und Bundesstaaten wird, desto empfindlicher reagiert auch der Steuerpflichtige gegen ein ungerechtes System der Kommunalabgaben. Die Reform auf diesem Gebiete wird sich als die weitere Folge des Kriegsteuersystems des Reiches zeigen. Nicht, daß man von reichswegen eingreifen sollte. Das wird weder erwünscht noch erforderlich sein. Die innere Notwendigkeit wird die Gesetzgebung der Einzelstaaten zur gleichen Behandlung zwingen.

Die Gemeindesteuerordnungen Deutschlands zeigen ein buntes Bild. Sie gehen in wichtigen Punkten auseinander. Die Schrift Röttingers*) gibt in kurzen Zügen ein klares Bild der Sachlage. Soll die Besteuerung sich nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen richten oder nach dem Nutzen, den dieser aus der Gemeinde als einer wirtschaftlichen Einrichtung bezieht? Beide Momente finden sich. Beide bekämpfen sich. Beide haben ihre Berechtigung. Daher keine ausschließlich zur Herrschaft gelangen darf. Soweit bestimmte Leistungen der Gemeinde für eine Gruppe von Personen von besonderem, wirtschaftlichen Werte sind, soweit für diese, wenn sie meßbar wären, eine Gebühr verlangt werden könnte, genau soweit geht für die nicht meßbaren Leistungen die auf das Objekt gelegte, die Tragkraft des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigende Steuer. Aber auch nur soweit. Diese Besteuerung nach dem Nutzen trifft hauptsächlich das Gebiet des Tiefbaues (Wasser- und Straßenbau) und verwandte Tätigkeit (Straßenbeleuchtung, Reinigung, Begießung, Feldhut und Wege). Das alles auf ein einheitliches Konto zu übertragen, ist eine rein buchtechnische Aufgabe. (Seite 78.) Dem gegenüber stehen die Kulturaufgaben der Gemeinde. Sie umfassen alles, was nicht auf dieses besondere wirtschaftliche Gebiet zu nehmen ist. Der Aufwand hierfür trifft die Allgemeinheit. Er ist von dieser nach der Leistungsfähigkeit ihrer Angehörigen aufzubringen. Aus diesem Grundsatze ergeben sich dann die weiteren Folgen von selbst. An Stelle eines einzigen Steuersystems erhielte man zwei in jeder Beziehung von einander abhängige Systeme. (S. 20.) Das eine erfährt den Grund und Boden, die Gebäude und die Gewerbe. Auf sie wird der Betrag der „tiefbaulichen Aufwendungen“ umgelegt. Hier gibt es keinen Schuldenabzug. Der überschuldete Hausbesitzer oder Gewerbetreibende genießt die Vorteile der wirtschaftlichen Leistungen der Gemeinde genau so wie der reiche Eigentümer. Hier ist auch die Ueberwälzung der Steuer auf Mieter und Kunden möglich. Aber stets ist dies auf die eine Gruppe von Aufwendungen zu beschränken. Das andere System richtet sich nach denselben Grundsätzen wie das der Staatssteuern. Hier ist also neben der Einkommensteuer Platz für die sie ergänzende Vermögenssteuer. Sie darf in diesem Umfange auch den Kommunen nicht versagt werden. Dabei ist die Leistungsfähigkeit zu beachten. Der Schuldenabzug bei der Vermögenssteuer folgt hieraus. Bei der Einführung beider Systeme ergibt sich dann auch die Möglichkeit einer den „besonderen Verhältnissen der Gemeinden entsprechenden Lastenverteilung“. Das Verhältnis zwischen den kulturellen und den tiefbaulichen Aufwendungen ist allerorts verschieden. (S. 26.) Je nachdem die Aufwendungen für die eine oder andere Klasse steigen oder sinken, erhöht oder mindert sich der Steuerfuß in ihnen. Es bedarf nicht nur keiner allgemeinen gesetzlichen Vorschrift. Sie paßt gar nicht in den Rahmen.

Wir haben damit ein fest umrissenes Bild. Der Ausgangspunkt ist zweifelsfrei festgestellt. In der Einzelgestaltung wird manche Frage noch auszutragen, manches Für und Wider noch zu erwägen sein, namentlich bei der besonderen Gruppe der Besteuerung nach dem Nutzen. Soll der gemeine Wert oder der Ertrag für Grundstücke und Geschäftskapital maßgebend sein? Oder eine Mischung von beiden? Sollen auch innerhalb dieser Gruppe Unterscheidungen vorgenommen werden, die der Stärke des Nutzens entsprechen? (S. 12 und S. 15) usw. Hier mag die Besonderheit der einzelnen Staaten, ja auch der einzelnen Gemeinden beachtlich und beachtet werden. Am Grundgedanken, wie ihn Röttinger aufstellt, wird dadurch nichts geändert. Er zwingt sich durch die Ueberzeugung von seiner inneren Berechtigung auf. Sie wurzelt in dem billigen Ausgleich der Interessen. Ein Vergleich mit den bestehenden Gemeindesteuerordnungen macht dies durch deren Gegensatz deutlich.

Man würde unrecht tun, die ganze Frage als heute verfrüht hinauszuschieben. Sie muß mit der Reform der Staatssteuer in Angriff genommen werden. Es handelt sich nur darum, den Gemeinden auch die nötigen Mittel zu verschaffen. Es muß auch hier ungerechte Belastung der Hauseigentümer und Gewerbetreibenden beseitigt werden.